

Erscheint jeden Freitag und kostet
pro Quartal 75 Pfennige,
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

Habellshwerdter

Insertionsgebühren
die durchgehende Korpuszelle 20 Pf.
die gespaltene 10 Pfennige.



Kreis-

Blatt.

Sechszundsechszigster Jahrgang.

Nr. 11.

Habellshwerdt, den 13. März

1908.

Bekanntmachung.

Am 1. April d. Js. geht die Verwaltung der 4 1/2 % Anleihe (Prioritäts-Obligationen I. Emission) der vormaligen Braunschweigischen Eisenbahn-Gesellschaft vom Jahre 1874 auf uns über.

Die Zinsscheine dieser Anleihe werden alsdann eingelöst:

durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W. 8, Taubenstraße 29,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46 a,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughausa 2,

durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W. 56, Jägerstraße 34, sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kassen-einrichtung versehene Reichsbanknebenstellen,

durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch die Hauptzoll- und Steuerkassen,

durch sämtliche preussische Hauptzoll- und Hauptsteuerämter,

durch alle den preussischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern untergeordneten Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, sofern die vorhandenen Varmittel die Einlösung gestatten,

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet,

sowie durch die Bankhäuser Lehmann, Oppenheimer & Sohn in Braunschweig,

Mendelssohn & Co. in Berlin und die Berliner Handels-Gesellschaft in Berlin.

Die Zinsscheine können auch statt baren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei Entrichtung der durch die Gemeinden zur

Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungs-statt sind die Reichspostanstalten.

Die Zinsscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von der Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinsscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Ausstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

Die gekündigten Obligationen werden von dem genannten Tage ab von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin eingelöst. Sie können jedoch mit den unentgeltlich abzuliefernden Zinsscheinen nebst Anweisungen auch bei einer der Königlichen Regierungshauptkassen, bei der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a./M. oder einem der oben genannten Bankhäuser eingereicht werden; diese Stellen werden die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung bewirken.

Berlin, den 15. Februar 1908.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Bischoffshausen.

Der Minister des Innern.
Hb. 6186.

Berlin, den 14. Februar 1908.

Zur Beseitigung von Zweifeln mache ich darauf aufmerksam, daß kinematographische Vorführungen aus der biblischen Geschichte des alten und des neuen Testaments nicht theatralische Vorstellungen im Sinne des Erlasses vom 8. Oktober 1875 (M.-Bl. d. i. B. S. 271) sind und deshalb einer be-

sonderen ministeriellen Genehmigung nicht bedürfen. Die Polizeibehörden haben aber in jedem einzelnen Falle darüber zu wachen, daß weder durch den Inhalt der Bilder noch durch die Art ihrer Vorführung Anstoß erregt oder das religiöse Empfinden der Zuschauer verletzt wird. Anstößige und das religiöse Gefühl verletzende Vorführungen sind auf Grund des § 10, II. 17 A. S. R. im Wege der polizeilichen Verfügung zu verbieten. Somit gemäß dem Runderlasse vom 13. Januar d. Js. — IIb. 5696 — für kinematographische Vorführungen im Wege der Polizeiverordnung die Präventivzensur eingeführt ist, ist die Genehmigung zu ihrer Vorführung zu versagen.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Polizeibehörden des dortigen Regierungsbezirkes gefälligst mit entsprechender Weisung zu versehen.

In Vertretung. gez.: Holz.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Breslau.

Vorstehenden Ministerialerlaß teile ich den Ortspolizeibehörden unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 1. Februar cr. Nr. Bl. S. 34 zur Kenntnis und Beachtung mit.

Habelschwerdt, den 10. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.

A. N. 10048.

Cassel, den 14. Februar 1908.

Der russische Staatsangehörige, Glasmacher Karl Buitis, geboren am 31. Oktober 1874 zu Dniß (Rußland) wohnhaft in Rinteln, hatte sich als Agitator der sozialdemokratischen Partei hervorgetan und ist deshalb vom Landrat zu Rinteln aus Preußen ausgewiesen worden. Dieser Maßregel hat er sich aber alsbald nach Bekanntgabe der Ausweisungsverfügung durch heimliche Entfernung von seinem Aufenthaltsorte entzogen. Da er vermutlich versuchen wird, anderweit in Preußen Arbeit zu finden, mache ich ergebenst auf die Person des Buitis aufmerksam mit dem Anheimgeben, ihn im Falle der Niederlassung als lästigen Ausländer auszuweisen.

Der dem Buitis abgenommene Reisepaß befindet sich bei dem Landrate in Thorn.

In Vertretung. gez.: Unterschrift.

An die Herren Regierungs-Präsidenten der Monarchie und an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Vorstehende Verfügung teile ich den Ortspolizeibehörden zur weiteren Veranlassung mit.

Falls Buitis ausgewiesen wird, ist mir Anzeige zu erstatten.

Habelschwerdt, den 9. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.

I. A. III. 1966.

Breslau, den 26. Februar 1908.

Auf Grund des in meiner Rundverfügung vom 28. Oktober 1907 I. A. III. 14701² Ang. erwähnten Ministerialerlasses vom 17. August 1907 ordne ich hiermit Folgendes an:

Die beamteten Tierärzte haben fortan die Fleisch-, Wurst-, Wild- und Geflügelhandlungen besonderen unvermuteten Revisionen zu unterwerfen. Diese Revisionen sind nur gelegentlich anderer Dienstreisen auszuführen; sie haben auch die auf den Wochenmärkten und bei ähnlichen Gelegenheiten zum Verkauf gestellten Fleischwaren zu umfassen.

Gemäß §§ 76, 78 der Ausführungsbestimmungen betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Inlande vom 20. März 1903 gilt diese Kontrolle als gesundheitspolizeiliche Verrichtung im allgemeinen staatlichen Interesse; die daraus erwachsenden Kosten fallen deshalb der Staatskasse zur Last.

Bei den Revisionen ist insbesondere darauf zu achten, daß das Fleisch den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend untersucht und gekennzeichnet worden ist, ferner inwieweit es eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat. Sollte bei zubereitetem Fleisch (Wurstwaren, Hackfleisch, Konserven usw.) durch vorläufige Prüfung nicht festzustellen sein, ob es verdorben oder mit gesundheitsschädlichen Stoffen vermischt ist, so sind Proben davon zu entnehmen und dem zuständigen Nahrungsmitteluntersuchungsamt zur weiteren Prüfung einzusenden. Hierbei ist nach § 2 des Reichsgesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln pp. vom 14. Mai 1879 zu verfahren; ebenso sind bezüglich der zu revidierenden Räume die §§ 2, 3 a. a. O. maßgebend.

In den Wohnsitzgemeinden der Kreis-Tierärzte haben die in Rede stehenden Revisionen der Fleisch- pp. Läden und Wochenmärkte regelmäßig alle Vierteljahre einmal stattzufinden.

Wo es notwendig erscheint, können zu der in den Städten stattfindenden Kontrolle Polizeierekutivbeamte hinzugezogen werden, die auch mit der Vornahme besonderer Revisionen zu beauftragen sind.

Es ist ferner darauf zu achten, wohin etwa Schlachtvieh verbracht wird, das dem äußeren Anschein nach den Verdacht erweckt, daß es zu Beanstandungen bei der Fleischbeschau Anlaß geben könnte. In solchen Fällen ist die Polizeibehörde des Verbringungsortes in gehöriger Weise zu verständigen, die die Kontrolle fortzusetzen hat.

Danach ist das Erforderliche zu veranlassen, insbesondere sind die Ortspolizeibehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

von Holwebe.

Vorstehende Verfügung teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisknahme und Beachtung mit.

Habelschwerdt, den 9. März 1908.

Cöln, den 11. Februar 1908.

Vor ca. 6 Wochen hat sich meine Geschäftsführerin, die unten näher beschriebene ledige Gertrud Holznecht unter Hinterlassung ihrer ganzen Habeligkeiten ohne Abmeldung von hier entfernt und ist bis heute nicht zurückgekehrt. Die von mir angestellten Versuche ihren Verbleib zu ermitteln waren ohne Erfolg. Da ich nun befürchte es könnte der Genannten ein Unglück zugestoßen sein, bitte ich ehrerbietigst, die unterstellten Polizeibehörden zu ersuchen, nach der Vermissten Nachforschungen anstellen und mir das Ergebnis mitteilen zu wollen, wofür ich entstehende Kosten bereitwilligst trage außer einer Belohnung von 10 Mark für den den Verbleib ermittelnden Beamten.

Hochachtungsvoll
H. J. Kelzenberg,

Möbelspeditions-Geschäft Cöln a/Rhein, Erststraße 4.

An das Königliche Ober-Präsidium zu Breslau.

Beschreibung. Name: Gertrud Holznecht, Geboren: 10. 11. 1864 zu Clotten a. d. Mosel, Größe: 1,65 m, Statur: kräftig, Gesichtsfarbe: gesund, Haar: schwarz.

Vorstehendes Ersuchen teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis mit dem Ersuchen mit, Ermittlungen anzustellen und im Falle der Ergreifung mich zu benachrichtigen.

Habelschwerdt, den 9. März 1908.

Der österreichische Staatsangehörige Dienstknecht Peter Welz, richtig Maurer Josef Welz, geboren am 6. Oktober 1883 in Slatina, Bezirk Königgrätz, von dem ich nachstehend eine Personalbeschreibung beifüge, wird von dem Landwehrgericht in Jolestadt als Deserteur und vom k. k. Kreisgerichte in Königgrätz wegen Verbrechen des Betruges verfolgt.

Welz befand sich in Striegau in Polizeihaft und ist daselbst am 29. vorigen Monats entsprungen.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden nach Welz baldigst Ermittlungen anstellen, denselben im Ermittlungs-alle in sichere Polizeihaft zu nehmen und dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau telegraphisch Nachricht zukommen zu lassen.

Personalbeschreibung. 1. Familienname: Welz, 2. Vorname: Peter, 3. Spitzname: —, 4. Stand und Gewerbe: Dienstknecht, 5. Anscheinendes Alter: 24 Jahr, 6. Geboren am 10. 10. 1883 zu Slatina Bezirk Königgrätz, 7. Letzter Aufenthalt: Striegau, 8. Früherer (vermuteter) Aufenthalt: ?, 9. Größe: 1,72 m, 10. Gestalt: kräftig, 11. Haare: dunkelblondes volles Haar mit sogenannten Koteletten bei beiden Ohren, 12. Bart: kleiner dunkelblonder Schnurrbart, 13. Gesicht: blasses rundes Gesicht, 14. Stirn: hoch, 15. Augen: graubraun, 16. Augenbrauen: dunkelblond, bogenförmig, 17. Nase: klein, stumpf und breit, 18. Ohren: mittel, 19. Mund: breit, aufgeworfene Lippen, 20. Zähne: vollständig, 21. Rinn: rund, Doppelfinn, 22. Hände und

Füße: gewöhnlich, groß, 23. Gang und Haltung: hochgezogene Schulter, schleppender Gang, 24. Sprache: gebrochen Deutsch, französisch, ungarisch, italienisch, böhmisch, 25. Tätovierungen: keine, 26. Besondere Kennzeichen: leichtgekrümmte Beine, 27. Bekleidung: dunkler graugrüner Anzug, grauen weichen Hut, schwarze Samaschen, wollenes Hemd, 28. Unterschrift der Person: —.
Habelschwerdt, den 7. März 1908.

B e k a n n t m a c h u n g.

Bei einem in Rengersdorf getöteten Hunde, welcher auch in Grafenort gesehen worden ist, ist die Tollwut festgestellt worden. Ich ordne daher auf Grund des § 38 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 — R.-G.-B. S. 153/409 und § 20 der Instruktion vom 27. Juni 1895 — R.-G.-B. S. 357 — die sofortige Festlegung aller Hunde in folgenden Ortschaften und deren Gemarkungen für einen Zeitraum von 3 Monaten, vom 4. dieses Mts. ab gerechnet, an:

Grafenort, Alt-Lomnitz, Aspenau, Melling, Herrnsdorf, Alt-Waltersdorf, Krotenspuhl, Glasendorf und Neubrunn.

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde aus dem genannten Sperrbezirk ohne polizeiliche Erlaubnis nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeherrscht, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Kontraventionen werden nach § 66 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 — R.-G.-B. S. 153 — bestraft, falls nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Platz greifen.

Habelschwerdt, den 11. März 1908.

Das Ministerium für Ackerbau in London hat zur Verhütung der Einschleppung des Amerikanischen Stachelbeer-Mehltaus durch Erlass vom 29. November v. J. die Einfuhr von Stachelbeer- und Johannisbeersträuchern einschließlich Schnittlingen, Sämlingen oder Sämlingen und von Teilen eines Strauches (ausgenommen von Früchten) nach Großbritannien verboten. Das Einfuhrverbot ist mit dem 14. Dezember 1907 in Kraft getreten.

Ich stelle den Ortspolizeibehörden anheim, die beteiligten Kreise hierauf in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Habelschwerdt, den 9. März 1908.

Betrifft Bullenförderung.

Im Laufe des Monats Mai bezw. Juni wird wiederum die Bullenförderung vorgenommen werden.

Die Bullenbesitzer werden daher aufgefordert, die Bullen, welche gefört werden sollen, bis spätestens 20. April cr. bei den Ortsbehörden des Kreises zur Anmeldung zu bringen. Seitens derselben ist ein Verzeichnis der angemeldeten Bullen aufzustellen und spätestens bis zum 25. April cr. an den Kreisaußschuß hier einzureichen.

Die Namen der Bullenbesitzer sind in dem Verzeichnisse der Dorfstage entsprechend aufzuführen, damit die Kommission in den Stand gesetzt wird, die Gehöfte ohne besondere Schwierigkeiten und Zeitverlust zu erreichen. Es empfiehlt sich daher, bei jedem Besitzer die Lage des Gehöfts durch einen Vermerk ersichtlich zu machen, z. B. Oberdorf, H. S., Nachbar pp. Der Vermerk muß mit Bestimmtheit auf die Lage des Gehöfts schließen lassen.

Am Schlusse des Verzeichnisses ist anzugeben, wieviel geförte Bullen in der Gemeinde vorhanden sind.

Die Förung derjenigen Bullen, deren Anmeldung nach dem 25. April erfolgt, wird gemäß § 12 der Polizei-Verordnung vom 4. April 1898 auf Kosten des Bullenbesitzers vorgenommen.

Auf Grund der jetzt vorzunehmenden Förung erfolgt eine Prämierung schöner Zuchttiere.

Die Gemeinde-Vorsteher werden hierdurch angewiesen, der Kommission zwecks Orientierung und Benachrichtigung der Bullenbesitzer den Gemeindeboten zur Verfügung zu stellen.

Um die stets stattfindenden Nachmeldungen, welche der Kommission oft Zeitverlust und Umwege verursachen, zu vermeiden, dürfte es sich empfehlen, wenn die Ortsbehörden in ihrem Bezirk bei den in Betracht kommenden Besitzern dieserhalb Nachfrage hielten, und sodann die event. Anmeldungen bald in die betreffende Nachweisung eintragen würden.

Habelschwerdt, den 10. März 1908.

Nach einem neuen Erlaß des Herrn Ressort-Ministers ist bestimmt worden, daß der Begriff „Behausung“, der sich sowohl in dem Reichsgesetz vom 30. 6. 00 als auch im Landesgesetz vom 28. 8. 05, sowie auch in der Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen vom 9. 7. 07 an einigen Stellen findet, nicht identisch mit dem Begriff „Haus“ sei. Unter „Behausung“ einer Person ist vielmehr ihre Wohnung einschließlich desjenigen Teiles des Hauses zu verstehen, welcher außer der eigentlichen Wohnung in ihrer Benutzung steht. Hierher werden unter anderem Werk- und Arbeitsstätten, Bureauräume, gemeinsame Schlaf- und Unterrichtsräume in Erziehungsanstalten zu rechnen sein. Gemeinsam benutzte Treppen und Flure werden nur dann als Bestandteile der Behausung anzusehen sein, wenn die an denselben liegenden Wohnungen nicht in sich

abgeschlossen sondern auf die gemeinsame Benutzung gewisser Einrichtungen, z. B. Wasseranstöße, Abort- und dergleichen mehr angewiesen sind.

Habelschwerdt, den 11. März 1908.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg beginnt Montag, den 30. März 1908.

Anmeldungen sind an den Leiter des Instituts, Stabsveterinär a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße Nr. 58, zu richten.

Ich ersuche die Ortsbehörden dies zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Habelschwerdt, den 6. März 1908.

Die Direktion der Germania, Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin, hat dem Herrn Minister gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß die Gesellschaft mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung den Betrieb der Unfall- und Haftpflicht-Versicherung in Preußen aufgenommen habe.

Habelschwerdt, den 9. März 1908.

Der Verwaltungsrat und der Hauptaußschuß des Versicherungsvereins Deutscher Eisenbahnbediensteter a. G. in Berlin haben dem Herrn Minister gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß der Verein mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung den Betrieb der Einbruchdiebstahl-Versicherung in Preußen aufgenommen habe.

Habelschwerdt, den 9. März 1908.

Die Bremer Lebensversicherungs-Bank Aktien-Gesellschaft in Bremen hat dem Herrn Minister gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß sie mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung den Geschäftsbetrieb in Preußen aufgenommen habe.

Habelschwerdt, den 9. März 1908.

Der Vorstand des Deutschnationalen Familien-Kranken-Unterstützungs-Vereins auf Gegenseitigkeit in Leipzig (Johannisgasse 4) hat dem Herrn Minister gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß der Verein mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung den Geschäftsbetrieb in Preußen aufgenommen habe.

Habelschwerdt, den 9. März 1908.

Die Polizei-Verwaltungen, Guts- und Gemeinde-Vorstände ersuche ich, mir binnen bestimmt 5 Tagen die Zahl der im dortigen Bezirk vorhandenen gewerbsteuerfreien und der zur Gewerbesteuer veranlagten Handwerksbetriebe getrennt anzugeben.

Habelschwerdt, den 10. März 1908.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Kreisblatt Nr. 11 vom 13. März 1908.

Die Firma Wilhelm Konger & Cie. zu Arnstadt i. Thür. versendet einen neuen, gesetzlich geschützten **Confiscat-Sicherer**, welcher zur Aufnahme und diebstahrsicheren Aufbewahrung von Fleischteilen, welche bei der Fleischbeschau beanstandet worden sind, dient, worauf ich die Ortspolizeibehörden aufmerksam mache.

Habelschwerdt, den 10. März 1908.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen hat eine tabellarische Übersicht über **die wichtigsten Unkräuter und ihre Bekämpfung** nebst Abbildungen (auf besonderer Tafel) herausgegeben und im Verlage von Paul Parey Berlin S. W., Hedemannstraße 10, erscheinen lassen. Der Preis beträgt für

ein Exemplar	1 M.
25 Exemplare	20 "
100 "	30 "
1000 "	275 "
5000 "	1100 "
10000 "	1900 "

und darüber hinaus für jedes Exemplar 19 Pf.

Ich stelle den Ortsbehörden anheim, die beteiligten Kreise in geeigneter Weise auf diese Übersicht aufmerksam zu machen.

Habelschwerdt, den 9. März 1908.

B e k a n n t m a c h u n g .

Nach Mitteilung des Kriegsministeriums werden mit Beginn des nächsten Etatsjahres — also April 1908 — voraussichtlich eine Anzahl Militär-Invaliden Aufnahme im Invalidenhaus Berlin finden können.

Die Aufzunehmenden müssen unverheiratet, zu Invalidenrente dauernd anerkannt, frei von ansteckenden Krankheiten, sowie der Aufnahme würdig und bedürftig sein.

Während des Aufenthalts im Invalidenhaus wird freie Wohnung mit Feuerung und Erleuchtung, Beköstigung, Bekleidung, ärztliche Behandlung und Arznei und eine monatliche Löhnung von rund 17 M. gewährt, dagegen ruht die anerkannte Rente, außer Kriegs-, Verstümmelungs-, Alterszulage und Zivilverfürsungsentschädigung für die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt.

Bei guter Führung können die Aufzunehmenden die Erlaubnis erhalten, sich eine ihren Fähigkeiten entsprechende, gewinnbringende Nebenbeschäftigung zu suchen.

Etwaige Anträge zur Ausnahme sind bis spätestens 17. März d. Js. unter Beifügung eines polizeilichen Führungsattestes bei dem unterzeichneten Kommando einzureichen, woselbst auch weitere Auskunft erteilt wird.

Glag, den 7. März 1908.

Bezirkskommando.

Die Ortsbehörden ersuche ich vorstehende

Bekanntmachung sofort in ihren Gemeinden weiter zu veröffentlichen.

Habelschwerdt, den 9. März 1908.

Der **Königliche Landrat.**

Graf Finckenstein.

Unbestellbare Postsendungen. Die Zahl der im Reichspostgebiet endgültig unbestellbar bleibenden Postsendungen ist sehr erheblich: im Jahre 1906 sind 311900 Briefe, 1176100 Postkarten und 72000 Drucksachen usw., also über 1 1/2 Millionen Postsendungen unanbringlich geblieben und verhaft durch Feuer vernichtet worden. Zumeist sind äußere Mängel die Ursache der Unbestellbarkeit, vornehmlich Fehlen oder Unvollständigkeit der Aufschrift. Namentlich bei Ansichtspostkarten wird sehr häufig Name und Wohnort desjenigen nicht angegeben, dem die Karte zugeführt werden soll. Wenn die Karte dann ihre Bestimmung nicht erreicht, trägt nach Meinung der Absender die Post die Schuld; daran, daß die Aufschrift vergessen oder unrichtig angegeben sein könnte, wird kaum gedacht. Deshalb ist es ratsam, bei Ausfertigung von Postkarten immer zuerst die Aufschriftsseite auszufüllen und, bevor die Sendung in den Briefkasten geworfen wird, sich noch zu vergewissern, ob die Aufschrift vollständig und richtig geschrieben ist. Einen beträchtlichen Prozentsatz der zur Vernichtung kommenden Sendungen nehmen weiter unfrankierte Drucksachen und Warenproben ein, ferner Sendungen, welche das zulässige **Reisengewicht** überschreiten, sowie unfrankierte oder ungenügend frankierte Briefe und Postkarten, deren Annahme wegen des Postos vom Empfänger verweigert wird. Wieviel Ärger, Mißstimmung, geschäftliche oder persönliche Nachteile sind nicht schon aus derartigen Veräumnissen oder Verstößen entstanden! Und doch hat es Jedermann in der Hand, sich wenigstens teilweise vor solchen Folgen zu schützen, wenn er auf oder in der Sendung stets seine eigene vollständige Adresse vermerkt; er erhält dann Postsachen, die dem Adressaten aus irgend einem Grunde nicht haben zugestellt werden können, zurück und kann sein Versehen sofort wieder gut machen. Im eigensten Interesse der Auslieferer kann daher nicht oft genug empfohlen werden ausreichende Aufschrift und Freimärkte nicht vergessen, möglichst auch Adresse des Absenders vermerken!

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Königreich Sachsen
Technikum Hainichen
 Maschinen- u. Elektro-Ingenieure, Techn. u. Werkm. Neuzeitl. Laboratorien. Progr. frei.
 Lehrfabrikwerkstätten.

Für Habelschwerdt und Umgegend werden **Grundstücke** zum sofortigen Verkauf gesucht. Angebote erbeten unter J. J. 893 an Rudolf Mosse Breslau.

Bekanntmachung.

Der Baugutsbesitzer Albert Gläser zu Rießlingswalde beabsichtigt den Kommunikationsweg, welcher von Blomitz seitwärts der Dorfstraße Rießlingswalde, Niederdorf, über Raziendorf nach Glasgrund führt und auf dessen Grundstück in unmittelbarer Nähe seines Gehöfts liegt, in einer Länge von 128 m und vom Gehöft 9 m entfernt zu verlegen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einsprüche hiergegen binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten, in dessen Büro auch die Zeichnung ausliegt, geltend zu machen sind.

Rießlingswalde, den 3. März 1908.

Der Amtsvorsteher, Taube.

Der Bedarf an Dienstwäschestücken und Schlafdecken für das Etatsjahr 1908 soll öffentlich vergeben werden. Eröffnung der Angebote am 18ten März d. J., vormittags 10 Uhr in unserem Verwaltungsgebäude. Die Lieferungsbedingungen können in unserem Pförtnerzimmer eingesehen oder von dort gegen porto- und bestellgeldfreie Einsendung von 50 Pf. (keine Briefmarken) bezogen werden. Versiegelte und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind bis zum Eröffnungstermine an unser Rechnungsbüro einzusenden. Zuschlagsfrist: 3 Wochen. Rattowitz im Februar 1908. Königliche Eisenbahndirektion.

Jagdverpachtung.

Die Jagdnutzung in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Alessengrund wird am

25. März 1908, nachmittags 2 Uhr im Anappe'schen Hotel hiersebst öffentlich meistbietend verpachtet werden. Die Pachtabedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Alessengrund, den 10. März 1908.

Der Jagdvorsteher, Lomad.

Liebling-

Seife aller Damen ist die allein echte **Steenpferd-Lilienmilch-Seife** v. Bergmann & Co., Radebeul, denn diese erzeugt ein zartes reines Gesicht, rosiges, jugendfrisches Aussehen, weiße, sammetweiche Haut und blendend schönen Teint.

à St. 50 Pf. bei: J. Willisch, Jos. Schwade, Alfred Rauch.

Für hiesigen Bezirk wird von alter, bedeutender und gut eingeführter Viehversicherungs-Gesellschaft ein geschäftsgewandter

Vertreter gesucht,

der über gründliche Platzkenntnis verfügt und ausgedehnte Beziehungen zu den Viehbesitzern des Bezirkes besitzt. Betrieben werden sämtliche Viehversicherungsbranchen (auch Rückversicherung gegen den Nachschuß). Strebsamen, befähigten Herren ist, da günstige Bedingungen gewährt werden, Gelegenheit zur Erzielung einer bedeutenden Einnahme bezw. Gründung einer auskömmlichen, angenehmen Existenz geboten.

Offerten beliebe man unter U. U. 8104 an Rudolf Mosse, Breslau einzureichen.

! Grundstücksbesitzer!

Wer ein Stadt- oder Landgrundstück schnell, verschwiegen und günstig verkaufen will oder Hypothek sucht, sende sofort seine Adresse an den Reichs-Central-Markt Berlin W. 50, Pragerstr. 31/32.

Vertreter in nächsten Tagen anwesend!

Besuch kostenlos! Kein Agent!

Berehrte Hausfrauen!

Bitte, verlangt das große

rote 10 Pfg.-Paket

Ächt Franck



mit der

Kaffeemühle

vollkommenster, bester Kaffeezusatz, ausgiebiger, besser, als die durch Feuchtigkeit künstlich schwer gemachten, speckigen Cichorien.

Agenten-Reisende

bei hoher Provision überall gesucht

Grüssner & Co., Neurode

Holzrouleaux- und Jalousienfabrik.

Gesetzl. geschützte Gardinenspanner.